



Nadine Schön MdB
Stellvertretende Vorsitzende

Marcus Weinberg MdB
Vorsitzender der AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Stand: 10. Oktober 2018

20-Punkte-Plan, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen

Zehntausende Kinder und Jugendliche erleiden jedes Jahr sexuelle Gewalt in der eigenen Familie, im sozialen Umfeld, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen oder bei der Nutzung digitaler Medien. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist allein für 2017 mehr als 13.500 angezeigte Fälle aus. Das sind mehr als 250 Kinder pro Woche. Die Dunkelziffer ist um ein Vielfaches höher. Statistisch ist jedes siebte bis achte Kind betroffen - Mädchen doppelt so häufig wie Jungen. Am häufigsten sind Kinder im sozialen Nahbereich sexueller Gewalt ausgesetzt.

Das Ausmaß sexuellen Missbrauchs hat auch die von der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz am 25. September 2018 vorgestellte Studie zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche noch einmal erschreckend deutlich gemacht. Eine wesentliche Erkenntnis der Studie war, dass es weiterhin Strukturmerkmale gibt, die Missbrauch begünstigen und Prävention erschweren. Das Risiko besteht fort und verlangt auch in dieser Struktur konkrete Handlungen.

Viele Betroffene bleiben ihr Leben lang durch die Missbrauchserfahrungen geprägt. In groß angelegten Studien konnten Zusammenhänge zwischen den belastenden Erlebnissen und einer Vielzahl psychischer und somatischer Auffälligkeiten nachgewiesen werden: Gefühle der Wertlosigkeit, Scham, Schuld, Wut, emotionaler Rückzug und soziale Isolation, Depression, Angstzustände, Schlaf- und Essstörungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Gegen sexuellen Kindesmissbrauch werden wir konsequent vorgehen. Schon in der letzten Legislaturperiode haben wir wichtige Verbesserungen vorgenommen. So zum Beispiel die Veränderung der Verjährungsfristen im Sexualstrafrecht: Beginnt die Verjährungsfrist für eine Straftat üblicherweise nach Beenden der Tat, ruht sie seit 2015 bei sexuellem Missbrauch bis zum 30. Lebensjahr der Betroffenen und beginnt erst dann. Die Verschärfung des Sexualstrafrechts („Nein heißt Nein“), die Strafbewehrung des Grabschens und die Ausweitung des Straftatbestands des Cyber-Groomings: Erfasst ist nun die Einwirkung auf Kinder mittels jeglicher neuer Informations- und Kommunikationstechnologie. Hierunter fallen z.B. Chatrooms oder soziale Netzwerke. Zwangsprostitution wird seit Oktober 2016 im

Zusammenhang mit Menschenhandel, zumeist in Form des Frauenhandels, bestraft.

Im Koalitionsvertrag haben wir weitere Maßnahmen beschlossen und auch der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat Vorschläge unterbreitet. Aber auch darüberhinausgehende Schritte sind erforderlich.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine Aufgabe für Gesetzgeber und Gesellschaft, wir sind gemeinschaftlich dauerhaft gefordert. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch dürfen wir keine Scheu haben, das Thema anzusprechen und müssen im Verdachtsfall Rat und Hilfe suchen und Unterstützung anbieten. Auch alle Institutionen, Organisationen und Verbände sind aufgefordert, in ihrem Bereich für sexuellen Missbrauch zu sensibilisieren, Maßnahmen zu ergreifen, ihn zu verhindern und die Täter kompromisslos zur Verantwortung zu ziehen.

Hilfe für die Betroffenen:

1. Sofort- bzw. Akuthilfen (u. a. Trauma-Ambulanzen) schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich machen

Nach sexuellem Missbrauch können durch frühe Interventionen in sogenannten Trauma-Ambulanzen belastende Folgen für die Betroffenen erfolgreich behandelt werden. Darüber gibt es gesicherte Erkenntnisse. Warten Betroffene zu lange mit der Inanspruchnahme der Traumaambulanz, kann der damit verfolgte Zweck meist nicht mehr erreicht werden. Leider stehen diese Angebote nicht überall in gleichem Maße zur Verfügung, vor allem nicht außerhalb der Großstädte.

Umsetzung:

Die Arbeit an der geplanten Novellierung des sozialen Entschädigungsrechts, die in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnte, wird wieder aufgenommen.

Die Mehrheit der Bundesländer verfügt bereits über Traumaambulanzen. Ziel des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts war es, diese Einrichtungen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet einzuführen. Außerdem sollten bundeseinheitliche Qualitätskriterien festgelegt werden.

Um Berechtigten einen schnellen Zugang zu den Traumaambulanzen zu ermöglichen, sollte für die Inanspruchnahme der ersten fünf (auf Antrag zehn) Sitzungen keine positive Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich sein. Damit Betroffene nicht durch die für sie und erforderlichenfalls eine Begleitperson anfallenden Fahrtkosten faktisch gehindert werden, die Leistungen in Anspruch zu nehmen, sollten auch die Fahrtkosten übernommen werden.

2. Flächendeckende Etablierung spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend

Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, brauchen qualifizierte Formen der Beratung und Unterstützung. An vielen Orten sind spezialisierte Fachberatungsstellen entstanden. Fachberatungsstellen haben ein breites Aufgabenspektrum: sie beraten und unterstützen Betroffene und ihre Angehörigen in der Phase der Verdachtsklärung durch niedrigschwellige Hilfen. Sie beraten aber auch Kitas, Schulen, (Sport)Vereine und andere Institutionen. Als Kompetenzzentren und Ansprechpartner in ihren Städten und Regionen für Polizei, Jugendämter, Gerichte und andere Fachkräfte betreiben sie Präventionsarbeit und helfen, Schutzkonzepte zu entwickeln. Um die Versorgungssituation Betroffener und die Prävention zu verbessern, wurden zwar immer mehr Aufgaben an die Fachberatungsstellen gegeben. Ihre personellen Ressourcen wurden aber nicht im gleichen Maße aufgestockt. Zudem gibt es bundesweit zu wenig Beratungsstellen, vor allem in den ostdeutschen Bundesländern und im ländlichen Raum.

Umsetzung:

Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern kann der Bund nur mit Modellprojekten für eine angemessene Versorgung mit Fachberatungsstellen sorgen und die Finanzierung der Fachberatungsstellen sicherstellen. Und das tun wir:

Durch ein von CDU/CSU initiiertes Modellprojekt werden wir mit dafür Sorge tragen, dass ausreichend spezialisierte Fachberatungsstellen aufgebaut werden – auch durch mobile Beratung. Mit zusätzlichem Personal bieten bereits bestehende Fachberatungsstellen an mehreren Orten im bisher nicht versorgten Umkreis mobile Beratung an. An festen Wochentagen werden verschiedene Orte aufgesucht. Es wird eine Kooperation mit einem sozialen

Träger vor Ort geben, der ausreichend geeigneten Beratungsraum zur Verfügung stellt.

3. Strafanzeigenunabhängige Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen in ganz Deutschland ermöglichen

Die anonyme Spurensicherung ermöglicht Betroffenen eine rechtssichere ärztliche Dokumentation ihrer Verletzungen, ohne sofort Strafanzeige erstatten zu müssen. Die Betroffenen haben so die Möglichkeit, sich in Ruhe zu überlegen, ob sie Anzeige erstatten möchten oder nicht, und mögliche Folgen abwägen, ohne die Chance späteren Nachweises des sexuellen Übergriffs dadurch zu schmälern.

Derzeit wird diese Beweissicherung noch völlig unterschiedlich gehandhabt: Teilweise wird bei betroffenen Minderjährigen eine Untersuchung ohne Einwilligung der Eltern verweigert. Das ist wegen der immer bestehenden Möglichkeit problematisch, dass die Tatverdächtigen aus der Familie selbst kommen. Teilweise werden die Asservate nur für ein Jahr oder maximal zwei Jahre aufbewahrt. Das ist widersinnig, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen die Verjährung der Delikte erst mit Vollendung des 30. Lebensjahres beginnt, um Kindern und Jugendlichen noch im Erwachsenenalter zu ermöglichen, entsprechende Taten anzuzeigen.

Umsetzung:

Wir fordern das BMJV auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

4. „Ergänzendes Hilfesystems“ (EHS) mit dem „Fonds sexueller Missbrauch“ weiterführen

Manche von Kindesmissbrauch Betroffene leiden trotz verschiedener Therapieversuche ihr Leben lang unter Einschränkungen. Sie benötigen weitergehende Unterstützung und praktische Hilfe, wie sie aus Mitteln des Fonds erfolgen kann. Dieses hat die Aufgabe, andauernde Belastungen als Folgewirkung des sexuellen Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern. Das Hilfesystem ersetzt nicht das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme – auch nicht das Opferentschädigungsrecht –, sondern ergänzt es. Zum Beispiel durch die Kostenübernahme für Psychotherapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, sowie für anerkannte Komplementär- und Fachtherapien (unter anderem Bewegungs-, Musik-, Ergo-, Kunst- und Tiertherapien), durch die Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, aber auch durch

Kostenübernahme für das Nachholen von Schulabschlüssen, Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums oder für Umschulungen. Da die Geschäftsstelle derzeit für die Bearbeitung von Anträgen ca. 26 Monate benötigt, sind hier Veränderungen/Verbesserungen notwendig. Die Antragsdauer sollte mindestens halbiert werden.

Eine Reform des Opferentschädigungsrechts wird dies unserer Auffassung nach nicht in ausreichendem Umfang leisten können.

Umsetzung:

Im Rahmen der anstehenden Beratungen über den Bundeshaushalt 2019 werden wir die Mittel hierfür bereitstellen. (17 Mio. Euro)

**5. Beweissicherung und Versorgung unter einem Dach –
Retraumatisierungen durch interdisziplinäre Zusammenarbeit
verhindern: Vorbild „Barnahus-Modell“ aus Skandinavien und
Childhood-Haus in Leipzig**

Hilfeangebote und Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sollen konsequent von den Bedürfnissen, Interessen und Rechten der Betroffenen organisiert werden. Es gibt gute Ansätze in unterschiedlichen Bereichen, die häufig aber nicht bereichsübergreifend integriert sind. Auch Retraumatisierungen der Betroffenen müssen verhindert werden.

In Skandinavien ist das anders. Im so genannten „Barnahus“ findet die gesamte Arbeit unter einem Dach statt. Dort wird Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, in möglichst schonender Weise eine strafrechtliche Fallabklärung sowie medizinische und psychosoziale Hilfe ermöglicht. Interdisziplinär werden die polizeiliche und richterliche Vernehmung, die medizinische Versorgung, die soziale Unterstützung und die psychologische Beratung und Behandlung stattfinden. Ziel ist es, dass betroffene Kinder und Jugendliche nicht mehrmals zum Übergriff befragt werden müssen und sie immer wieder an die Tat erinnert werden.

In Anlehnung an das Barnahus wird in Leipzig derzeit das Childhood-Haus an der Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums aufgebaut. Die soll Vorbild für ganz Deutschland sein.

Umsetzung:

Wir fordern das BMFSFJ auf, entsprechende Modellprojekte aufzulegen.

6. Sicherung des Amtes einer/ eines Unabhängigen Beauftragten für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und die Belange von betroffenen Menschen, Fortführung der Arbeit des Betroffenenrats und der Aufarbeitungskommission

Sowohl das Amt des UBSKM, als auch die Kommissionen haben sich bewährt. Sie sind unverzichtbare Impulsgeber für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Prävention und Verfolgung von sexuellem Kindesmissbrauch.

Umsetzung:

Wir fordern das BMFSFJ auf, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verstärkung von UBSKM, Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission schnell umzusetzen.

Prävention:

7. Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Vormünder

Ehrenamtliche Vormünder sollen künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Wie dringend notwendig das ist, zeigt der Zwischenbericht der Aufarbeitungskommission sexueller Kindesmissbrauch: Er belegt, dass Pädokriminelle verstärkt versuchen, Vormundschaften - zum Beispiel für unbegleitete minderjährige Ausländer - zu übernehmen.

Umsetzung:

Im Rahmen der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Weiterentwicklung des SGB VIII werden wir diese Ergänzung einfordern.

8. Bei Erfolg Präventionsprogramm „Kein Täter werden“ fortsetzen

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet an mehreren Standorten in Deutschland ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die selbst therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Ziel ist es, sexuelle Übergriffe durch unmittelbaren körperlichen Kontakt oder indirekt durch die Nutzung oder die Herstellung von Missbrauchsabbildungen im Internet (Kinderpornografie) zu verhindern. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert seit dem 1. Januar 2017 mit insgesamt fünf Millionen Euro je Kalenderjahr im Rahmen von

Modellvorhaben Leistungserbringer, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln. Seit dem 1.1.2018 und noch bis 2023 werden die Modellprojekte evaluiert.

Umsetzung:

Bei Erfolg der Modellprogramme werden wir uns dafür einsetzen, dass das Präventionsprogramm Kassenleistung wird.

9. Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch in allen Kindertagesstätten etablieren.

Bereits der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ hat auf die Notwendigkeit von Schutzkonzepten in Einrichtungen hingewiesen. Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz.

Zum einen ist die Kita neben dem Elternhaus der Ort, an dem Kindern vermittelt werden kann, dass sie körperliche Nähe und Berührungen dann nicht erdulden müssen, wenn sie sich dabei unwohl fühlen. Dafür müssen Erzieherinnen und Erzieher Unsicherheiten und Berührungängste im Zusammenhang mit dem Thema sexueller Missbrauch abbauen. Sie sollen Vertrauenspersonen für Kinder sein, die sich Ihnen mitteilen, aber auch Ansprechperson für Eltern, die nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen, dass ihre Kinder mit sexueller Gewalt konfrontiert sind.

Es gibt aber auch Fälle sexueller Übergriffe in Kitas selbst. Kleine Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Missbrauchshandlungen nur schwer einschätzen und benennen und sind den Manipulationen besonders hilflos ausgeliefert.

Eine unmittelbare rechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten in Kitas gibt es nicht – anders als die in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII vorgeschriebenen Beteiligungsformen für Kinder und für interne und externe Beschwerdeverfahren. Allerdings verlangen auch schon heute viele Landesbehörden ein solches Schutzkonzept für das Erteilen der Betriebserlaubnis.

Umsetzung:

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung über eine mögliche Reform SGB VIII und im Rahmen der Implementierung des Gute-Kita-Gesetzes werden wir diese Ergänzung einfordern und darauf achten, dass Konzepte, die zur Erlangung der Betriebserlaubnis eingereicht werden, auch mit Leben erfüllt

werden. Dazu gehört auch eine eingehende Verankerung des Themas in der Aus- und Fortbildung.

10. Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch an allen Schulen etablieren

Auch Schulen sind Orte, an denen Missbrauch stattfindet und wo Kinder besonders geschützt sein müssen. Dieses betrifft nicht nur Risikolagen im Rahmen des Abhängigkeitsverhältnisses der Schutzbefohlenen zu den Aufsichtspersonen, sondern auch das Verhältnis der Kinder und Jugendlichen untereinander. Auch hier erleben wir Missbrauch und sexualisierte Gewalt.

Schulen müssen Schutzkonzepte entwickeln, denn hier werden alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz haben sich im Jahr 2016 alle 16 Bundesländer dazu bereit erklärt, die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Ländern umzusetzen. Bisher haben aber nur wenige Schulen tatsächlich umfassende Schutzkonzepte eingeführt.

Ein schulisches Schutzkonzept soll nicht nur Missbrauch in der Schule selbst verhindern, sondern insbesondere dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, hier ein kompetentes, verständnisvolles und helfendes Gegenüber finden.

Umsetzung:

Wir fordern die Länder auf, in ihren Schulgesetzen die Einführung von Schutzkonzepten und Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer verbindlich zu regeln sowie das Thema in die Aus- und Fortbildung zu integrieren.

11. Schutzkonzepte auch in der Kinder- und Jugendhilfe, in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, in Kliniken und Praxen und in der Behindertenhilfe etablieren

Auch andere Einrichtungen und Berufsgruppen, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, brauchen Schutzkonzepte. Sie sollen verhindern, dass Übergriffe in diesen Einrichtungen stattfinden. Außerdem sollen sie Orte sein, wo betroffene Kinder und Jugendliche Rat, Hilfe und Schutz erhalten. Initiativen, die diese Schutzkonzepte vor Ort in den Einrichtungen, in der Jugendarbeit, in Kliniken und Praxen, in der

Behindertenhilfe und in Einrichtungen der Flüchtlingshilfe etablieren, sollen ausgebaut werden.

Umsetzung:

Wir fordern das BMFSFJ auf, Best-Practice-Modelle zu Schutzkonzepten zu entwickeln.

12. Modellprojekt „Sexualisierte Peer-Gewalt in vulnerablen Gruppen vorbeugen“

Sexuelle Übergriffe kommen auch zwischen Gleichaltrigen vor. Besonders gefährdet sind Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die schwer zugänglich sind und deren Rollenverständnis eine Abgrenzung und Akzeptanz von sexueller Selbstbestimmung erschwert. Dies sind insbesondere Kinder- und Jugendliche mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen und Integrationsproblemen.

Umsetzung:

In einem Modellprojekt sollen Methoden der wirksamen Prävention von Peer-to-Peer-Gewalt erprobt werden.

13. Forschungsinitiative „Belastete Kindheit“

Viele wichtige Fragen im Kinderschutz sind nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht und die Annahmen oft nicht empirisch belegt. Ohne Forschung steht die Qualität und die Wirksamkeit der Arbeit zum Schutze von Kindern auf tönernen Füßen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Art, Kontext, Ursachen und Folgen von Missbrauch und anderen Formen der Gewalt sind unabdingbar, um einen effektiven und qualitätsgesicherten Kinderschutz in Deutschland durchzusetzen.

Umsetzung:

Wir setzen uns dafür ein, dass eine breit angelegte Forschungsinitiative „Belastete Kindheit“ etabliert wird.

14. Kinder- und Jugendmedienschutz verbessern

Die digitalen Medien eröffnen Kindern und Jugendlichen vielfältigste Nutzungsmöglichkeiten und Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt im Netz ist

besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten anstreben, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Schon heute gibt es verschiedene Bundesprogramme zur Förderung der Medienkompetenz. Dazu gehören der Online-Medienratgeber für Eltern und Erziehende „Schau Hin! Was Dein Kind mit Medien macht“, das von Bund und Ländern geförderte Jugendpolitische Kompetenzzentrum „jugendschutz.net“, die Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“, die Angebote vernetzt, die Medienkompetenzen vermittelt. Und es gibt Kinderschutzsoftware wie die Website fragFINN.de, die Kindern einen geschützten Raum bietet, in dem sie erste Erfahrungen im Internet sammeln können. Mit der Suchmaschine können dabei nur Seiten aufgerufen werden, die von Medienpädagoginnen und -pädagogen als kinderfreundlich eingestuft wurden.

Umsetzung:

Einzelmaßnahmen reichen nicht. Wir brauchen einen Maßnahmenmix. Stichworte sind:

- Medienbildung für Eltern, Lehrer, Kinder und Jugendliche:
- Einsatz von kindersicheren Instant Messengern, die Kinder in der Online-Kommunikation schützen (z.B. Privalino). Die Algorithmen der Messenger überprüfen alle Nachrichten nach Auffälligkeiten. Bei Verdacht auf Mobbing, Cybergrooming oder Sexting geht eine Nachricht an das Team des Messengers und die Eltern, damit der verdächtige Chat-Partner blockiert werden kann.
- Vergabe von Fördergeldern an die Games-Branche an die Erfüllung von Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz knüpfen.

Konsequente Strafverfolgung:

15. Fachleute für Gewaltschutz in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren hinzuziehen

Die tragische Geschichte eines Jungen aus Süddeutschland, der vom Familiengericht aus der zu seinem Schutz erfolgten Inobhutnahme zu seiner Mutter und ihrem Lebensgefährten zurückgeschickt und dort Männern zur sexuellen Ausbeutung angeboten wurde, hat Defizite im gerichtlichen

Verfahren deutlich gemacht. Die Verfahrensbeteiligten waren nicht in der Lage, die prekäre Situation des Jungen zu erkennen.

Umsetzung:

Wir fordern das BMJV auf, die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, die auf Betreiben der Union aufgenommen wurde, umzusetzen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der in familiengerichtlichen Verfahren zur Einschätzung der Gefährdungslage bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt obligatorisch zur Einholung einer Stellungnahme von Fachleuten für Gewaltschutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin verpflichtet.

16. Qualifikation und kontinuierliche fachliche und methodische Fortbildung für Familienrichterinnen und Familienrichter

Fast alle Berufsgruppen haben sich seit dem Missbrauchsskandal 2010 durch Aus-, Fort- und Weiterbildung weiterqualifiziert. Fortbildungspflichten wie in den Heilberufen oder bei Fachanwältinnen sichern die Aktualität, Vertiefung und Verbreitung entsprechenden Wissens. Ausgerechnet der Berufsstand der Familienrichter jedoch, die über sensibelste Bereiche entscheiden, wurde bislang unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit von einer Fortbildungspflicht ausgenommen. Viele Familienrichter/innen haben vor der Übernahme dieser Aufgabe wenig Vorkenntnisse im Familienrecht und zu selten Kompetenzen im kommunikativen, pädagogischen und analytisch-diagnostischen Bereich.

Umsetzung:

Wir fordern das BMJV auf, zusammen mit den Ländern zu eruiieren, wie angemessene Qualifikationsvoraussetzungen und Fortbildungspflichten für Richterinnen und Richter gesetzlich verankert werden können.

17. Einführung einer Meldepflicht für Internet Service Provider bei Verdacht auf Kinderpornographie

Deutsche Ermittler gegen Kinderpornographie sind häufig auf Hilfe aus den USA angewiesen. Dort gibt es für Provider eine gesetzliche Pflicht, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie zu melden. Die amerikanische Behörde (National Center for Missing and Exploited Children) gibt die Hinweise an deutsche Behörden weiter.

Umsetzung:

Wir setzen uns dafür ein, dass deutsche Internet Service Provider gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie an eine zentrale Stelle, z.B. beim BKA, zu melden.

18. Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations-Verbindungsdaten

Datenschutz darf nicht über Kinderschutz stehen. In Deutschland ist die Vorratsdatenspeicherung faktisch ausgesetzt, nachdem das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. Juni 2017 festgestellt hat, dass das Telekommunikationsgesetz gegen EU-Recht verstößt. Ohne die Speicherung von Verbindungsdaten können aber Ermittlungslücken entstehen, da die IP-Adressen oft die einzige Spur zu den Tätern sind. Nach Angaben des Bundeskriminalamts konnten deshalb in vergangenen Jahr in 8.400 mutmaßlichen Fällen von Kinderpornographie die Täter nicht ermittelt werden, weil den Ermittlern die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung standen.

Umsetzung:

Wir setzen uns dafür ein, dass das BMWi diesen Aspekt bei der Reform des Telekommunikationsgesetzes mitberücksichtigt.

19. Strafbarkeit des Cyber-Groomings ausweiten

Für einen effektiven Opferschutz ist es unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimineller Täter, die im Netz aktiv sind, zu intensivieren. Schon heute ist Cyber-Grooming als besondere Begehungsform des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei unter 14-jährigen Personen nach § 176 Absatz 4 StGB verboten und kann mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Um die Ermittlungsmöglichkeiten zur Überführung solcher Täter und die Chancen auf Verhinderung weiterer Taten maßgeblich zu steigern, soll es künftig auch strafbewehrt sein, wenn der Täter in sexueller Absicht einen Chat-Teilnehmer anspricht, den er fälschlicherweise für ein Kind hält, sich tatsächlich aber ein Polizeibeamter oder die Eltern als Kind ausgegeben haben.

Umsetzung:

Wir fordern das BMJV auf, die im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung unverzüglich umzusetzen. Darüber hinaus werden wir uns dafür einsetzen,

dass Ermittler künftig leichter Zutritt in geschlossene Pädophilen-Netzwerke erhalten können, um die Täter dingfest zu machen.

20. Anhebung der Mindeststrafe für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und für die Verbreitung, Erwerb und Besitz von sogenannten kinderpornographischen Schriften (§ 184 StGB)

Bislang beträgt die Mindeststrafe für den sexuellen Missbrauch von Kindern sechs Monate. Wir wollen, dass die Mindeststrafe auf ein Jahr angehoben wird, damit Strafverfahren nicht mehr gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt und diese Straftaten somit im erweiterten Führungszeugnis erfasst werden können.

Die Höchststrafe für einfachen Diebstahl im Strafgesetzbuch beträgt bis zu fünf Jahren, dahingegen beträgt die Strafe für den Besitz kinderpornographischen Materials bis zu drei Jahren im Höchstmaß. Mit einem Strafmaß von bis zu drei Jahren handelt es sich nach der Wertung der Strafprozessordnung nicht um eine erhebliche Straftat und damit sind die zur Ermittlung der Täter erforderlichen Maßnahmen eingeschränkt. Wir wollen diesen Wertungswiderspruch beseitigen und den Strafrahmen beim Besitz von Kinderpornographie deutlich erhöhen.

Umsetzung:

Wir setzen uns für eine entsprechende Änderung des StGB ein.